

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 ÜG 1/13 BH

L 2 SF 3694/12 (LSG Baden-Württemberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,

Beklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren einer Ausnahmebeschwerde gegen den Beweis-
beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2013 Prozesskos-
tenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Unter dem Az L 2 SF 3694/12 EK führt der Kläger vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) Klage auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer der Verfahren - S 4 SO 1576/06 - Sozialgericht Karlsruhe (SG) und - L 7 SO 5974/09 - LSG.
- 2 Mit Schreiben vom 10.10.2012 teilte der Vorsitzende des zuständigen 2. Senats des LSG dem Kläger ua mit, dass der Senat erhebliche Zweifel an seiner Prozessfähigkeit habe und beabsichtige, ihn voraussichtlich am 19.12.2012 anzuhören. Nachdem ein zwischenzeitliches Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Senatsvorsitzenden mit Beschluss vom 12.11.2012 zurückgewiesen worden war, bestimmte dieser den Anhörungstermin auf den 19.12.2012. Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 3.12.2012, keinen Anlass zu haben, den Termin wahrzunehmen. Mit Schreiben vom 8.12.2012 lehnte er die Richter K. und S. sowie den Vorsitzenden Richter H. als befangen ab. Der Vorsitzende hob mit Verfügung vom 11.12.2012 den Anhörungstermin auf. Mit Beschluss vom 12.12.2012 verwarf der 2. Senat das Ablehnungsgesuch des Klägers als unzulässig, weil es offensichtlich rechtsmissbräuchlich sei. Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 25.2.2013 wurde Prof. Dr. T. , , zum Sachverständigen ernannt und mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens ua zur Prozessfähigkeit des Klägers beauftragt.
- 3 Mit Schreiben vom 5.3.2013 wandte sich der Kläger an das LSG und legte gegen die Anordnung der Begutachtung Ausnahmebeschwerde ein. Zugleich erklärte er, nunmehr zu einer persönlichen Anhörung bereit zu sein. Daraufhin setzte der Senatsvorsitzende die Beweisaufnahme aus und beraumte für den 17.4.2013 einen Anhörungstermin an. Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 25.3.2013, dass er einer Anhörung nur in der Justizvollzugsanstalt U. zustimme. Unter dem 6.4.2013 bekräftigte er, dass er den Termin nicht wahrnehmen werde.
- 4 Mit Schreiben vom 13.4.2013 hat sich der Kläger an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt und erklärt, er erhebe "Ausnahmebeschwerde" gegen den Beweisbeschluss des LSG. Seine - vorherige - persönliche Anhörung sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) unabdingbar. Mit am 8.5.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 26.4.2013 hat der Kläger für dieses Verfahren unter Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.



II

- 5 Im Hinblick auf die Vertretungspflicht vor dem BSG (*vgl. § 73 Abs 4 SGG*) und die Gerichtskostenpflichtigkeit von Entschädigungsverfahren nach § 198 GVG (*vgl. § 197a Abs 1 S 1 SGG*) legt der Senat die Eingabe des Klägers dahin aus, dass er zunächst nur die Gewährung von PKH für das beabsichtigte Beschwerdeverfahren beantragt.
- 6 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall, weil die vom Kläger angestrebte "Ausnahmebeschwerde" gegen den Beweisbeschluss des LSG vom 25.2.2013 nicht statthaft ist (§ 177 SGG).
- 7 Der Kläger weist zutreffend darauf hin, dass der BGH mit Beschluss vom 28.5.2009 - I ZB 93/08 - (*NJW-RR 2009, 1223*) - gestützt auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 GG*) - eine sofortige Beschwerde gegen einen an sich nicht anfechtbaren Beweisbeschluss eines Instanzgerichts der Zivilgerichtsbarkeit für zulässig erklärt hat, wenn der Beweisbeschluss zur Frage der Prozessfähigkeit ohne vorherige Anhörung des Probanden ergangen ist. Indes beruhte die Entscheidung des BGH auf einer vom Landgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde. Entsprechende Regelungen zur Rechtsbeschwerde an das oberste Bundesgericht kennt das SGG nicht, so dass es nach § 177 SGG dabei verbleibt, dass der Beweisbeschluss des LSG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann.
- 8 Damit wird der Kläger nicht rechtsschutzlos gestellt. Denkbar wäre insbesondere eine an das LSG zu richtende Anhörungsrüge. Diese ist hier trotz der Regelung des § 178a Abs 1 S 2 SGG, wonach gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung die Anhörungsrüge nicht stattfindet, möglicherweise statthaft. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Auslegung des dem § 178a Abs 1 S 2 SGG wortlautgleichen § 78a Abs 1 S 2 Arbeitsgerichtsgesetz ist zur Gewährung rechtlichen Gehörs eine einschränkende Auslegung dieser Bestimmung geboten (*BVerfG Beschluss vom 23.10.2007 - 1 BvR 782/07 - BVerfGE 119, 292*). Entsprechendes könnte auch hier im Rahmen des § 178a Abs 1 S 2 SGG gelten, selbst wenn es sich bei einem Beweisbeschluss nicht um eine ein Zwischenverfahren abschließende Endentscheidung handeln dürfte.
- 9 Im Übrigen ist nach Durchsicht der Akten des LSG festzustellen, dass sich das LSG bemüht hat, dem vom Kläger dem BSG vorgetragenen Anliegen auf eine vorherige persönliche Anhörung vor Erlass eines Beweisbeschlusses zur Frage seiner Prozessfähigkeit Rechnung zu tragen. Nach Aktenlage ist die Durchführung des Anhörungstermins an der Weigerung des Klägers,



zum Termin zu erscheinen, gescheitert. Nach dem Erlass des Beweisbeschlusses und vor dessen Durchführung ist das LSG weiterhin - bislang erfolglos - bestrebt gewesen, den Kläger anzuhören.

- 10 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

